

Finanzordnung - 2023

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufnahmegebühr/ Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung behandelt.

§ 3 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

Der Zahlungsverkehr des Vereins ist grundsätzlich bargeldlos über das eingerichtete Girokonto abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe, z. B. bedürfen Wettkampffahrten eines vom Vorstand bestätigten Auftrages.

Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung des Schatzmeisters oder auf Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 4 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister bis zu einer Summe von 1 000 €
- bei Rechtsgeschäften von mehr als 1 000 € mit Zustimmung des gesamten Vorstandes
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 2 500 €

§ 5 Abrechnungsfähige Ausgaben

Sofern der Zahlungsverkehr nicht bargeldlos erfolgen kann, können die Ausgaben privat verauslagt und gemäß §3 beim Verein abgerechnet werden. Abrechnungsfähige Ausgaben werden dabei auf folgende Berechtigungen und Zwecke beschränkt.

Ausgaben für	Vorstandsmitglieder	tätige Übungsleiter	Ordentliche Mitglieder
Aus- und Fortbildung	x	nach Abstimmung VS	
Trainingslager	in Abstimmung	laut Auftrag	
Nenn gelder / Fahrtkosten	laut Fahrauftrag	laut Fahrauftrag	laut Fahrauftrag
Organisationskosten	eig. Veranstaltungen	für Training und WK	laut Auftrag
Vereinsführung	Materialien		
Versammlungen	laut Planung		

Zur Abgeltung der Fahraufwendungen werden Ersatzleistungen in folgender Höhe gezahlt:

- Bahn/Bus die Höhe der tatsächlichen Kosten (Bahn 2. Klasse) - Fahrkarte
- private Kfz **0,14 €** je im Auftrag des RSV gefahrenen Kilometer..

§6 Kosten für Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Kosten für den Trainingsbetrieb, Fahrtkosten, Nenngelder (bis zur Höhe der von Lizenzrennen laut WB des BDR) sowie Lizenzgebühren werden gemäß des in der Sportordnung beschriebenen Ablaufes durch den Verein getragen. Dabei sind die Kosten stets zeitnah, mindestens quartalsweise abzurechnen.

Vereinsinterne Trainingslager können bezuschusst werden.

Das Jahresbudget für den Sportbetrieb (Nenngelder, Fahrtkosten, Hallenmiete) wird vom Schatzmeister vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Für das Jahr 2023 werden **2800 €** bereitgestellt.

§7 Aufwandsentschädigungen

Vorstandsmitglieder und Übungsleiter üben im Verein eine ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeit aus. Der RSV zahlt dafür eine jährliche Aufwandsentschädigung. (z.B. für *Kommunikationskosten, Kleinmaterial, Parkgebühren...*)

Vorstandsmitglieder

- Vorsitzender 60 €
- Schatzmeister 60 €
- Stellvertreter 60 €
- Andere (Beisitzer) je 30 €

Sachbearbeiter

- Homepagebearbeiter 30 €

Übungsleiter

Die am Sportbetrieb beteiligten Übungsleiter erhalten für die Betreuung des Trainings- und Wettkampfbetriebs eine Aufwandsentschädigung, die gestaffelt nach Qualifikation, Leitung oder Assistenz sowie Anzahl der Trainingseinheiten und Wettkampfbetreuungen laut Tätigkeitsnachweis ermittelt wird.

Zur Auszahlung kommen 110 % der durch LSB und Landkreis Bautzen für diesen Zweck im laufenden Jahr bereitgestellten Fördermittel jeweils im Dezember.

Unabhängig von der Einspeisung und dem Tätigkeitsnachweis wird Übungsleitern mit Vertrag **mindestens zugesichert:**

- ÜL mit Trainer B/C-Lizenz, für Leitung einer TE/Wo 150 €
- ÜL mit Grundausbildung, für Leitung einer TE/Wo 100 €
- ÜL (auch ohne Ausbildung), für Assistenz bei einer TE/Wo 50 €

Ein zweiter variabler Teil der Aufwandsentschädigung/ -vergütung wird nach der Leistungserbringung festgelegt.

Ihre Tätigkeitsnachweise (Trainings/WK-Datum, h, Anwesende) erstellen die Übungsleiter eigenständig. Die werden zur Auswertung am Saisonende an den Vereinsvorstand übergeben. Der Schatzmeister errechnet die aus der verbliebenen Zuwendungseinspeisung plus Eigenmittel und den ausgewiesenen Tätigkeitsanteilen die variablen Entschädigungsbeträge für die am Sportbetrieb beteiligten Übungsleiter.

Beschlossen zur Jahreshauptversammlung am: 11.3.2023



RSV Bautzen e.V.